



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Aktenzeichen: 131/9-109/2024
Bearb.: Ing. Manuela Rath-Lafer
Telefon: 03153 8204-24
Fax: DW 22

Riegersburg, am 23.09.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Karl Herbert Leitgeb, Bergl 53, 8333 Riegersburg
Maria Leitgeb, Bergl 53, 8333 Riegersburg

Um- u Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung einer Aufdach PV-Anlage mit einer Leistung von 10 kWp, Tausch der alten Ölheizung gegen eine Holz-Pelletsheizung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 16.08.2024 haben Karl Herbert Leitgeb, Bergl 53, 8333 Riegersburg u. Maria Leitgeb, Bergl 53, 8333 Riegersburg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBL Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- u Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung einer Aufdach PV-Anlage mit einer Leistung von 10 kWp, Tausch der alten Ölheizung gegen eine Holz-Pelletsheizung auf dem Grundstück(en) Nr.: **.146/1, KG: Kornberg, EZ: 522** u. Nr.: **1106/1, KG: Kornberg, EZ: 522** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 09.10.2024, um ca. 07:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm Manfred Reisenhofer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.